

Bekanntmachung

Bauleitplanung des Marktes Marktbergel; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 'Weilerfeld' im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Marktgemeinderat Marktbergel hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Weilerfeld“ in Marktbergel, in der Fassung vom 13.07.2017, gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderungen des Bebauungsplanes ergeben sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Weilerfeld“ in Marktbergel, Markt Marktbergel, in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, im Rathaus Marktbergel, Ansbacher Straße 1, 91613 Marktbergel, während der allgemeinen Dienststunden und in der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan und dessen Begründung wird ergänzend nach § 10a Abs. 2 BauGB unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht.

www.marktbergel.de Baugebiet

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB handelt wird auf die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet. Ein Umweltbericht ist nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktbergel, 04.08.2017

Markt Marktbergel

Dr. Kern
Erster Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln. Angeschlagen am: 07.08.2017 Abgenommen am: 11.08.2017 Unterschrift:
--